

Gemeinde Hoisdorf

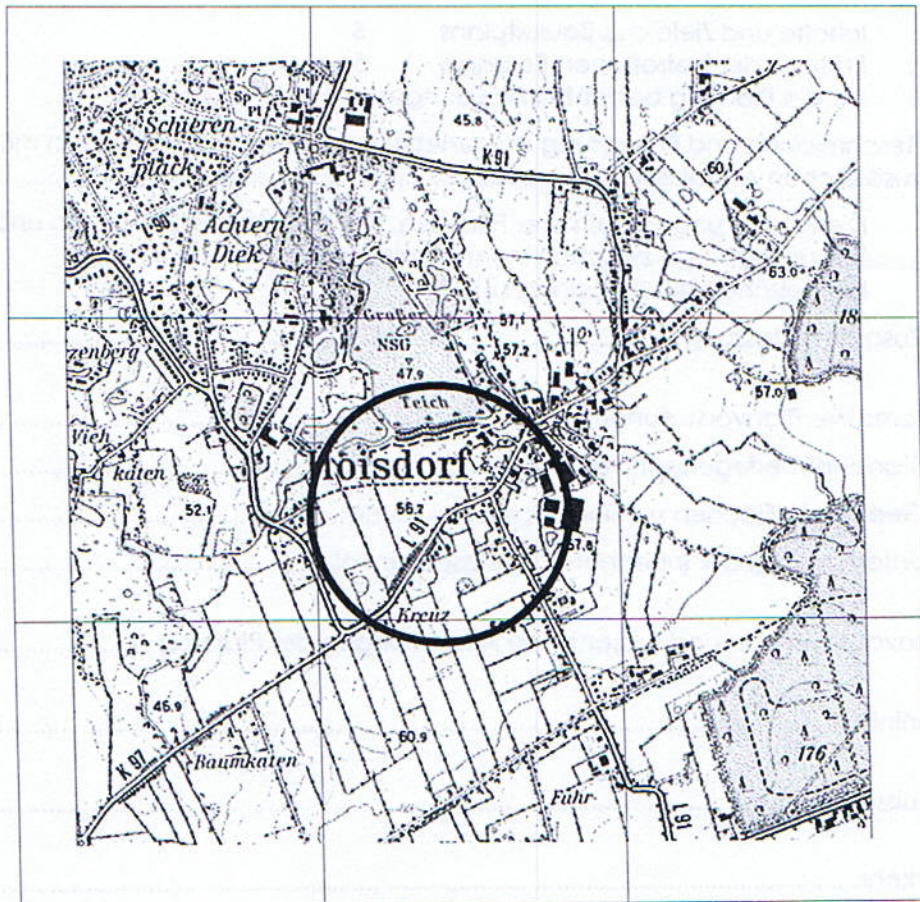
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 9. Änderung

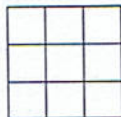
Gebiet: Nördlich der L 91 Krütz im Anschluss an die Bebauung,
westlich bis zum ersten Knick ortsauswärts

Begründung mit Umweltbericht

Planstand:  Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet.....	4
2.	Umweltbericht	4
2.1.	Einleitung	5
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	5
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange	5
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	9
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	10
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	10
2.3.	Zusammenfassung	12
3.	Alternative Planvorstellungen	12
3.1.	Standortüberlegungen Feuerwehr.....	12
3.2.	Geeignete Flächen zur Siedlungsentwicklung.....	14
3.3.	Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale	14
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	15
5.	Planinhalt.....	16
6.	Immissionen.....	16
7.	Verkehr.....	17
8.	Ver- und Entsorgung	17
9.	Archäologie	18
10.	Schutzgebiete	18
11.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
12.	Billigung der Begründung.....	20

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Feuerwehrstandort der Gemeinde Hoisdorf an der Straße Krütz entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heute an Feuerwehreinrichtungen zu stellen sind. Deshalb hat die Gemeinde alternative Erweiterungsmöglichkeiten im Ort geprüft und den Bereich gegenüber dem jetzigen Standort in den Punkten Anbindung, etappenweiser Umsetzung und einer Bündelung von Synergien der beiden Standorte als optimal herausgefiltert. Neben der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr wird zusätzliches Wohnbauland entlang der Straße Krütz ausgewiesen. Damit soll in erster Linie der örtliche Baulandbedarf berücksichtigt werden. Der Erschließungsaufwand ist gering, da die ausgebaute Straße mit Ver- und Entsorgungsleitungen genutzt werden kann. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entschieden, nicht nur die nordöstliche Seite der geplanten Feuerwehr, wie im Siedlungsentwicklungskonzept dargestellt, für Wohnbauland auszuweisen, sondern ebenfalls die südwestliche Seite bis zum Knick als naturräumliche Grenze. Diese Ausdehnung wurde in einer Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde akzeptiert und als Grundlage für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz zugrunde gelegt.

Um die Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete so gering wie möglich zu halten, wirkt die Gemeinde bei der Bewahrung der hohen Wertigkeit des Naturschutzgebietes aktiv mit. Durch den Flächenerwerb der Hoisdorfer Teiche hat die Gemeinde zur Einrichtung eines Naturschutzgebietes beigetragen. Die Gemeinde arbeitet mit allen Beteiligten kooperativ zusammen. Auch die Erweiterung des Naturschutzgebietes ist durch die Intention der Gemeinde erst möglich geworden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Hoisdorf liegt nach Darstellung des Landesentwicklungsplanes (2010) im Ordnungsraum um Hamburg und im 10 km Umkreis um das Mittelzentrum Ahrensburg. Nordwestlich von Hoisdorf verläuft die A1 zwischen den Oberzentren Hamburg und Lübeck. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Ausgehend vom örtlichen Bedarf, können in Gemeinden von Ordnungsräumen, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden. Bei einem Bestand von 1476 Wohneinheiten ergibt sich für Hoisdorf ein Entwicklungsrahmen von 221 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025. Bis zum Ende des Jahres 2011 wurden bereits 16 Wohneinheiten entwickelt, wodurch noch 205 Wohneinheiten vorstellbar sind. Dabei müssen nicht nur die gemeindliche Baulleitplanung berücksichtigt werden, sondern auch private Vorhaben wie Baulückenschließungen oder Nutzungsänderungen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) wird die Gemeinde Hoisdorf ebenfalls als im Ordnungsraum liegend dargestellt. Diese Bereiche sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden. In der Karte zum Regionalplan wird zudem eine enge Einfassung Hoisdorfs durch einen Regionalen Grünzug dargestellt. Die Hoisdorfer Teiche sind als bestehendes Naturschutzgebiet vermerkt.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) zeigt für Hoisdorf die Zugehörigkeit zu einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Diese Landschaftsräume sollen grundsätzlich gesichert und entwickelt werden, bestehende Nutzungen und ihre Weiterentwicklung sollen grundsätzlich möglich bleiben. Eine Differenzierung findet durch Hervorhebung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Böden/Gesteine, Gewässer, Arten/Biotope und die Bewahrung der Landschaft statt. Kartographisch dargestellt sind die Hoisdorfer Teiche sowie großflächig ein geplantes Wasserschutzgebiet. Hoisdorf liegt in einem größeren Bereich mit einer besonderen Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Nutzungsansprüche sollen hier die besonderen Funktionen der Landschaft, insbesondere als Erholungsraum, berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist Hoisdorf als in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung gelegen dargestellt. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet um die Ortslage herum ist aufgezeigt. Zudem werden Die Hoisdorfer Teiche als bestehendes und teilweise geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

Der gemeindliche Landschaftsplan von 1999 stellt im Bestand für das Plangebiet Wirtschaftsgrünland dar. In der Entwicklungskarte wird eine Siedlungsentwicklung entlang der Straße Krütz vorgesehen.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage Hoisdorfs, südlich der Hoisdorfer Teiche, nördlich der Straße Krütz. Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindet sich vorhandene Wohnbebauung sowie die Freiwillige Feuerwehr. Westlich und nördlich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,32 ha.

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelt-

auswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der bisherige Feuerwehrstandort der Gemeinde Hoisdorf an der Straße Krütz entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heute an Feuerwehreinrichtungen zu stellen sind. Deshalb hat die Gemeinde Erweiterungsmöglichkeiten im Ort geprüft und den Bereich gegenüber dem jetzigen Standort in den Punkten Anbindung, etappenweiser Umsetzung und einer Bündelung von Synergien der beiden Standorte als optimal herausgefiltert. Neben dem Gelände für ein neues Feuerwehrgebäude wird zusätzlich weiteres Bauland für Wohngebäude ausgewiesen, das sich entlang der Straße Krütz herausbildet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,98 ha (Nähere Ausführungen s. Begründung Ziffer 1.1. und Ziffer 4).

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden. Weitergehende Aussagen können nach Erhalt des Gutachtens zum Artenschutz getroffen werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet liegt entlang der Landesstraße L 91 und wird durch Emissionen des Verkehrs berührt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) wurde im Rahmen einer 2,5-wöchigen Zählung durch die Gemeinde ermittelt und zeigt in diesem Zeitraum eine maximale DTV von 3.560 Kfz/24h auf. Nach der Ermittlung der Lärmpegel gem. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau werden die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete geringfügig überschritten. Die Gemeinde spricht sich hier für passive Schutzmaßnahmen an den zur Straße orientierten Gebäudeseiten aus. Aktive Maßnahmen wie z. B. Lärmschutzwände sind innerhalb der Ortslage und wegen der nur geringfügigen Überschreitung nicht gewünscht. Aufgrund der Grundstücksgröße sind Außenwohnbereiche auch außerhalb der belasteten Grundstücksbereiche möglich. Eine gutachterliche Bewertung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Erforderliche Maßnahmen werden im Bebauungsplan übernommen.

Des Weiteren gehen von der Nutzung des Feuerwehrgrundstücks und damit verbundene nächtliche Einsätze Emissionen aus. Eine Belastung liegt laut der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vor, wenn auftretende, nächtliche Einsätze kein seltenes Ereignis sind (10 Nachteinsätze pro Jahr und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden). Zur Beurteilung dieser Vorgaben sind die nächtlichen Einsätze der FF seit 2003 betrachtet worden.

In der Auswertung der Nachteinsätze der letzten Jahre ergibt sich eine minimale Anzahl von 2 Nachteinsätzen und eine maximale Anzahl von 6 Nachteinsätzen pro Jahr. Einsätze an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden sind bisher nicht aufgetreten. Demnach handelt es sich bei den wenigen Nachteinsätzen um ein zumutbares seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm. Eine steigende Tendenz bei den Nachteinsätzen ist nicht zu erwarten.

Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung sind in der Nachbarschaft zu Wohngrundstücken keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Dies bestätigt auch die derzeitige Situation der Feuerwehr, die in dem Wohngebiet konfliktfrei ist. Durch die Planung erfolgt lediglich eine Verlagerung des Standorts und keine Erweiterung. Darüber hinaus ist das Grundstück ausreichend groß, um die Anordnung der erforderlichen Stellplätze mit Rücksicht auf die Nachbarschaft vorzunehmen.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

In einer Entfernung von ca. 170 m zur überplanten Fläche befindet sich die Burganlage DB 1 der Gemeinde Hoisdorf. Es handelt sich um eine mittelalterliche Turmhügelburg, die nach § 5 DSchG in das Denkmalsbuch der Gemeinde eingetragen ist und aufgrund dessen einen besonderen Schutz genießt. Da das Denkmal nur eine geringe Höhe von ca. 1,00 m aufweist, ist es von der überplanten Fläche nicht direkt erkennbar. Da durch den Bau einer einreihigen Gebäudereihe, so wie geplant, eine erhebliche Gefahr für den Denkmalwert des Denkmals nicht ausgelöst wird, ist für diese Planung eine denkmalrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Das Denkmal liegt im Grenzbereich der ausgewiesenen Kompensationsflächen der Planung. Bei geplanten Erdeingriffen in diesem Bereich ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitig zu informieren, da ggf. kostenpflichtige archäologische Untersuchungen gem. § 8 DSchG notwendig sein können. Ferner muss sichergestellt sein, dass der Denkmalwert der Turmhügelburg nicht durch Maßnahmen wie z.B. Anpflanzungen im umliegenden im Naturschutzgebiet beeinträchtigt wird.

Es wird auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012) verwiesen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortliche hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Oberflächenwasser von privaten Grundstücken nicht auf die öffentliche Straße abgeführt wird.

In einer Voruntersuchung zur Bodenbeschaffenheit (Lehners + Wittorf, 2013) wurden stichprobenartig entlang der Straße Krütz die zukünftigen Baufelder untersucht. Die Ergebnisse zeigen auf, dass eine Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser für die westlichen Bereiche möglich ist. Im östlichen Bereich wurde Geschiebelehm angetroffen. Hier sind Versickerungsanlagen möglich, die jedoch einen Überlauf auf die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten. Im

Bebauungsplan werden die erforderlichen Maßnahmen zur Oberflächenwasserbeseitigung konkretisiert.

Das Grundstück der geplanten Feuerwehr kann gem. § 19 BauNVO bis zu 80% überbaut und versiegelt werden. Um das aus der erhöhten Versiegelung entstehende Oberflächenwasser aufzufangen und zu versickern, werden die Dachflächen über Dachrinnen mit außenliegenden Fallrohren und die Hofflächen über Hofeinfälle entwässert. Das Oberflächenwasser wird über Grundleitungen einer Rigolenversickerung auf dem Grundstück zugeführt.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hoisdorf aus dem Jahr 1999 sieht für das Plangebiet im nördlichen Teil eine wohnbauliche Entwicklung vor; für den übrigen Teil wird die Bestandsdarstellung übernommen. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt, welches derzeit fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang wurden diverse Flächen im Gemeindegebiet aus landschaftspflegerischen und stadtplanerischen Gesichtspunkten hinsichtlich einer baulichen Entwicklung geprüft. Das Plangebiet war in diesem Zusammenhang insbesondere für die Standortsuche einer Feuerwehrweiterung relevant, wofür mehrere Flächen untersucht wurden. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung hat sich die Gemeinde aufgrund der geeigneten verkehrlichen Lage, der Wechselwirkungen zu weiteren Gemeinbedarfsflächen und der Lage im Ortsgefüge für die bauliche Entwicklung nördlich der Straße Krütz ausgesprochen (siehe Anlage Standortüberlegungen zur Feuerwehrweiterung).

Landschaftsplanerische Entwicklungsziele, die der geplanten baulichen Entwicklung im nun vorgesehenen Rahmen entgegenstehen, gibt der Landschaftsplan nicht vor. Im Rahmen der Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz wurde in Abstimmung mit dem Kreis Stormarn eine bauliche Entwicklung bereits vorbereitet. Eine Erheblichkeit in der flächenhaften Abweichung gegenüber den Darstellungen des Landschaftsplanes von 1999 sieht die Gemeinde nicht, da dieser eine generelle Eignung einer baulichen Entwicklung nördlich der Straße Krütz bereits feststellt.

Nach der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Bereich eines regionalen Grünzugs. Hier soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Die kartografische Darstellung der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage ist nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte zu sehen. Die vorhandene Bebauung südlich der Straße Krütz gibt der Gemeinde den städtebaulichen Rahmen, diese bauliche Nutzung auch nördlich der Straße Krütz fortzuführen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung soll diesem Ziel auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Begrenzung möglicher Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen werden.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird insbesondere durch die Aussagen zu Lärm aus Verkehr und Nachteinsätzen der Feuerwehr berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Straßenbegleitend entlang der Landesstraße verläuft ein Knick. Auch im Westen begrenzen Knickstrukturen den Geltungsbereich. Südlich der Straße Krütz befindet sich vorhandene Bebauung. Nördlich des Plangebietes beginnt in geringer Entfernung das Naturschutzgebiet Hoisdorfer Teiche.

Im Plangebiet finden nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützte Tierarten einen Lebensraum. Auf der Grundlage einer faunistischen Potentialabschätzung wurde vom Büro Karsten Lutz aus Hamburg (18. Mai 2014) eine artenschutzfachliche Betrachtung erarbeitet. Demnach finden Fledermäuse in den großen Eichenüberhängen potentielle Quartiere. Der östliche Plangebietsrand hat zudem als Jagdgebiet für Fledermäuse Bedeutung. Für Amphibien besteht in den vorhandenen Knickstrukturen eine geringe Bedeutung als Landlebensraum. Diverse heimische Vogelarten sind im Plangebiet potentieller Brutvogel und/oder Nahrungsgast. Davon stehen Feldsperling, Haussperling, Grünspecht, Schleiereule und Bluthänfling auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Der Seeadler sucht zudem die nördlich des Plangebietes liegenden Hoisdorfer Teiche regelmäßig als Nahrungsgast auf. Spuren der Haselmaus konnten nicht nachgewiesen werden.

b) Prognose

Durch die Planung werden bestehende Freiflächen verkleinert und durch eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und eine straßenorientierte Einfamilienhausbebauung ersetzt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse ergeben sich gem. faunistischem Gutachten nicht. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen erforderlich, dies bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zum Artenschutz, zur Bepflanzung, zum Ausgleich und zur Vermeidung von potenziellen Eingriffen getroffen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes und der Fortschreibung des Siedlungsentwicklungskonzeptes mehrfach mit der Siedlungsentwicklung in Hoisdorf befasst. Städtebaulich und landschaftsplanerisch wurde die Fläche an der Straße Krütz als geeignet eingestuft. Insbesondere der erforderliche Erweiterungsbedarf für die Feuerwehr hat nun die Gemeinde veranlasst, den vorliegenden Flächennutzungsplan aufzustellen. In diesem Zusammenhang ergibt sich gleichzeitig eine Arrondierung der Bebauung, da an der Straße Krütz in diesem Bereich bereits einseitig Wohnbebauung vorhanden ist.

Da zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können, geht die Gemeinde davon aus, dass nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch eine behutsame Bebauung der Fläche nicht zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels einer optimal gelegenen Erweiterungsfläche für die Erweiterung der Feuerwehr scheidet wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

e) Bewertung

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird als vertretbar angesehen, sofern eine behutsame Eingliederung der geplanten Bebauung erfolgt und die festgesetzten Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht erkennbar.

f) Merkmale der technischen Verfahren

entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

g) Maßnahmen zur Überwachung

entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

2.3. Zusammenfassung

Durch die Planung wird ein Eingriff in vorhandene Freiflächen vorbereitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine vertiefenden Untersuchungen vorgenommen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird eine landschaftsplanerische Bewertung mit Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung durchgeführt. Die zu erwartenden Eingriffe sind über entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich ist bereits in Form einer Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde gesichert. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht erkennbar. Bei Durchführung der vorzusehenden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht erheblich sind.

3. Alternative Planvorstellungen

3.1. Standortüberlegungen Feuerwehr

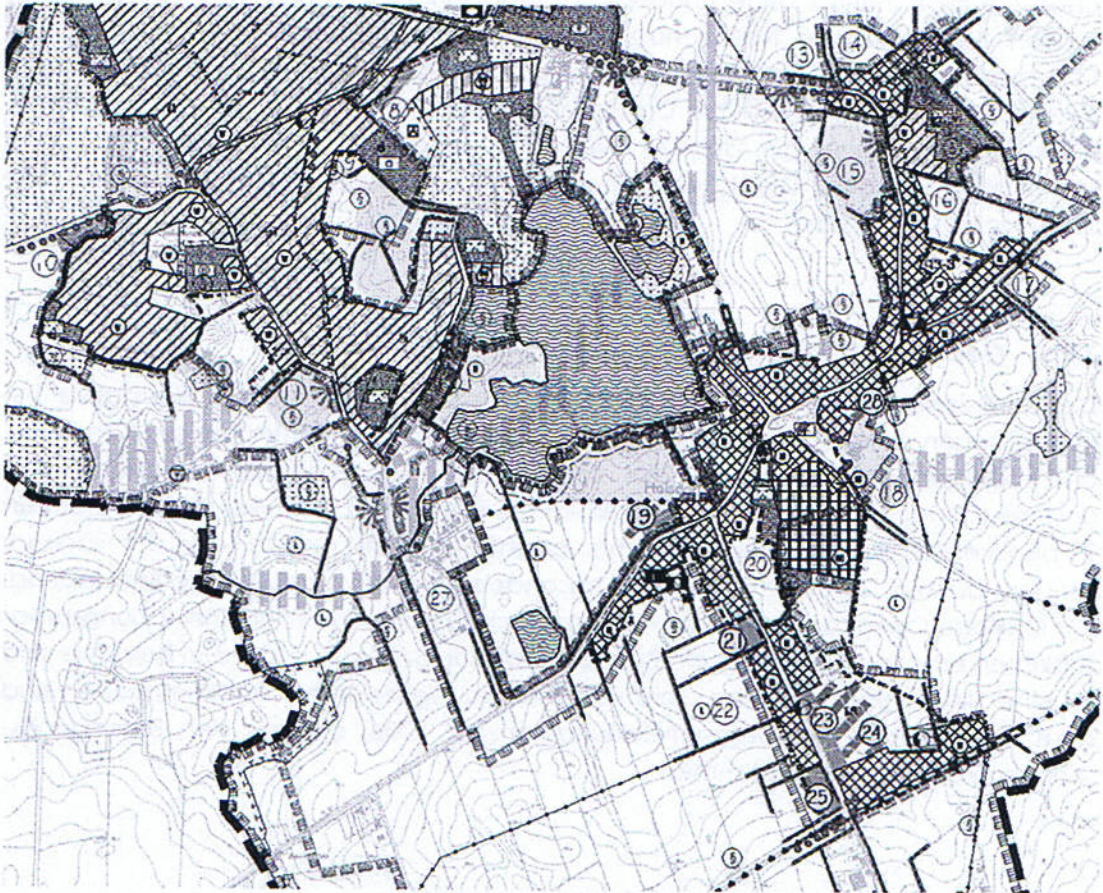
An einen Standort der Feuerwehr sind besondere Anforderungen zu stellen. Dabei spielen die verkehrliche Anbindung und die Kombination zu weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Nähe zu Wohnnutzungen, Siedlungsschwerpunkten, landwirtschaftlichen Hoflagen und Gewerbestandorten eine wichtige Rolle. Der nördliche Gemeindeteil ist gut vom Standort der Ortswehr Oetjendorf erreichbar. Der bisherige Standort an der L 91 liegt dazu optimal und deckt den südlichen und mittleren Teil der Ortslage ab und befindet sich in der Nähe erhöht brandgefährdeter Anlagen.

Ein neuer Standort auf der grünen Wiese ist an vielen Standorten, die im Siedlungsentwicklungskonzept untersucht worden sind, vorstellbar. Standorte an der Bahnhofstraße wären vorstellbar. Allerdings sind die Flächen in Privatbesitz und nach derzeitigem Verhandlungsstand der Gemeinde nicht verfügbar. Darüber hinaus besteht hier eine gute Eignung als Wohnbauentwicklungsreserve. In dem Siedlungsentwicklungskonzept wird hier ein Schwerpunkt der künftigen wohnbaulichen Entwicklung Hoisdorfs gesehen. Der Bezug zu weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen fehlt. Die verkehrliche Anbindung wäre hier an der L 91 gut gegeben.

Von der Naturschutzbehörde sind die Flächen 10, 13 und 15 aus dem Siedlungsentwicklungskonzept genannt worden, die im Rahmen der Alternativenprüfung näher zu betrachten sind. Diese Standorte liegen verkehrlich ungünstiger im Gemeindegebiet. Die Lage zu den aktiven Hofstellen sowie zu Gewerbestandorten vergrößert sich deutlich im Vergleich zum heutigen Standort. Die Flächen befinden sich im Privatbesitz. Hier gab es in der Vergangenheit in Verbindung mit der Aufstellung des Sied-

lungsentwicklungskonzeptes bereits verschiedene Gespräche mit den Grundstückseigentümern. Eine Verfügbarkeit der Flächen wird nach dem bisherigen Verhandlungsstand nicht absehbar sein.

Hinzu kommt dass auch hier besondere Empfindsamkeiten vorliegen. Fläche 10 befindet sich zum Teil im 30 m Waldschutzstreifen, Fläche 13 überspringt den gut markierten Ortsrand und Fläche 15 stellt eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit den Blickbeziehungen zum Naturschutzgebiet dar. Darüber hinaus liegen alle drei Flächen im Landschaftsschutzgebiet.



Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept Hoisdorf, 2006

Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen eines neuen Feuerwehrestandes wie verkehrlichen Gesichtspunkten, der Wechselwirkung zu weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen sowie in ihrer Lage zu Siedlungsschwerpunkten, landwirtschaftlichen Hofstellen und Gewerbestandorten hat sich die Gemeinde für die Erweiterung des Standortes an der Straße Krütz ausgesprochen. Hier sind die verkehrlichen Belange, die Akzeptanz aufgrund des Altstandortes und die Synergieeffekte durch die Vernetzung mit anderen Gemeinbedarfsnutzungen optimal berücksichtigt.

Diese Variante hat auch den Vorteil, dass der Standort unter Wahrung bestehender Einrichtungen für eine abschnittsweise Lösung geeignet ist und auch langfristig wichtige Gemeinbedarfseinrichtungen in Hoisdorf gebündelt werden können. Bei der Neuplanung des Gebäudes können Schutzansprüche benachbarter Wohnnutzungen berücksichtigt und lärmintensive Nutzungen an der dem Wohnen abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Die Naturschutzbehörde hat anfänglich zu dem geplanten Standort Bedenken vorgebracht. Die Gemeinde hat diese Belange in ihre Überlegungen eingestellt. Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine unüberwindbaren Hindernisse gesehen. Aufgrund der großen Abstände zum Naturschutzgebiet und der deutlichen Vergrößerung des Schutzgebietes sowie des Höhenverlaufs sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Durch eine sensible Detailplanung kann auf die besonderen Gegebenheiten eingegangen, die Eingriffe minimiert und an diesem Standort vollständig kompensiert werden. Die Fläche wurde zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

3.2. Geeignete Flächen zur Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde hat ein Siedlungsentwicklungskonzept aufgestellt und alternative Eignungsflächen untersucht. Siedlungsschwerpunkte sind die zentral gelegenen Bereiche in der Ortslage Hoisdorf, da hier die Anbindung an gemeindliche Einrichtungen und die Einfügung in die Siedlungsstrukturen gut gegeben sind. Hier sind die Flächen 21 bis 25 entlang der Bahnhofstraße hervorzuheben. Nicht nur die Lage der Flächen, sondern auch ihr Zuschnitt eignet sich besonders für eine wohnbauliche Entwicklung. Die Ortslage Oetjendorf sollte nur für den örtlichen Baulandbedarf Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die durch die Bundesautobahn BAB A 1 verlärmten Bereiche sind für eine Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen. Weiterführende Informationen sind dem vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept 2006, die aus den Beteiligungsschritten vorliegen, zu entnehmen.

3.3. Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale

Um eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen gewährleisten zu können, hat die Gemeinde Hoisdorf die Siedlungsstruktur hinsichtlich der Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken überprüft. Die in dem separat beiliegenden Bericht untersuchten Flächenreserven liegen insbesondere in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen und sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Zusammenhängende Gebiete mit mehreren, noch zu entwickelnden Grundstücken liegen entlang der Straße Schewenhorst (6 Grundstücke), entlang des Oetjendorfer Kirchwegs (7 Grundstücke) und im rückwärtigen Bereich der Straße Achtern Diek (4 Grundstücke). Diese befinden sich im Privatbesitz und Veräußerungen kommen nur sporadisch zustande. Die Flächen des seit Kurzem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5a (Moorweg) sind bereits zur Hälfte veräußert und die Bebauung wird

vorbereitet. Die Gemeinde beabsichtigt den Verkauf der restlichen Grundstücke noch in diesem Jahr.

Für die Gemeinde wird ein langfristiger Wohnbaulandbedarf bis 2030 prognostiziert. Seit Ende 2011 verfügt die Gemeinde über einen Entwicklungsrahmen nach LEP von 205 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025. Aus der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der beiliegenden Darstellung ergibt sich, dass in rechtswirksamen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) 32 Grundstücke für eine Einzelhausbebauung zur Verfügung stehen. Nachverdichtungspotentiale durch Baulücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind nicht vorhanden. Flächenreserven aus Bauflächen-darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ergeben sich ebenfalls nicht, da alle Wohnbauflächen bereits durch Bebauungspläne konkretisiert wurden.

Aus den örtlichen Erhebungen ergibt sich, dass nach Abzug der bestehenden Baurechte in der Gemeinde ein Entwicklungsrahmen von rd. 140 Wohneinheiten verbleibt. Die vorliegende Entwicklungsprognose des Kreises mit 50 Wohneinheiten bis 2030 erscheint der Gemeinde sehr zurückhaltend geschätzt. Gleichwohl sollen nur kleinere Entwicklungsschritte umgesetzt werden und der landesplanerisch aufgezeigte Rahmen nicht durch großflächige Planungen ausgeschöpft werden.

Die Gemeinde strebt kleinere Entwicklungseinheiten an, wie z. B. dem aktuell geplanten Bebauungsplanes Nr. 21 entlang der Straße Krütz, die aufgrund vorhandener Erschließungsanlagen günstig erschlossen werden können.

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde plant mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Entwicklung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche für die Erweiterung der Feuerwehr. Das Gebiet verläuft parallel zur Straße Krütz und orientiert sich in der Länge an der vorhandenen Ausdehnung des gegenüberliegenden Wohngebiets sowie an dem südwestlich angrenzenden Knick, der als naturräumliche Struktur das Gebiet abgrenzt. Hierdurch kann die bereits vorhandene Erschließung genutzt. Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert sowie Kosten gegenüber einer neuen Wohnbaulandausweisung gering gehalten werden. Um die Eingriffe auf den Naturraum möglichst gering zu halten, werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren Festsetzungen zum Knickerhalt und zur Knickneuanlage sowie der Durchgrünung des Gebietes getroffen.

Diese Vorgaben zum rücksichtsvollen Umgang mit dem Knick und den umliegenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets resultieren aus einer Einigung, die im Vorfeld der Planung zwischen der Gemeinde Hoisdorf und dem Kreis Stormarn getroffen wurde. Um eine Bebauung zu ermöglichen, wurden in dieser Einigung die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 5a „Moorweg“ und Nr. 21 „Krütz“ aus dem Landschafts-

schutzgebiet herausgelöst. Im Gegenzug wurden Ausgleichsflächen zur Erweiterung des Naturschutzgebietes Hoisdorfer Teiche bestimmt. Das Naturschutzgebiet in zwischenzeitlich erweitert worden.

5. Planinhalt

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Wesentlichen die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche in einer Größe von ca. 1 ha. Es sind ca. 11 Baugrundstücke in der räumlichen Ausdehnung der gegenüberliegenden Straßenseite vorgesehen. Dieser Bereich wird bereits von Wohnbebauung geprägt.

Weiterhin wird eine ca. 0,3 ha große Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geändert. Die Feuerwehr ist an ihrem bisherigen Standort auf der gegenüberliegenden Straßenseite sehr beengt untergebracht. Die Räumlichkeiten entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Die Gemeinde plant einen entsprechenden Neubau und die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen.

6. Immissionen

Das Plangebiet liegt entlang der Landesstraße L91 und wird durch Immissionen durch den Verkehr berührt. Die Verkehrsstärke betrug laut Landesbetrieb für Verkehr im Jahr 2005 in diesem Bereich ein durchschnittliches Tagesvolumen (DTV) von 5193 Kraftfahrzeugen. Nach Hochrechnung (ein Zuwachs von 1% pro Jahr) ergibt sich für das Jahr 2013 ein Wert von 5623 Kraftfahrzeugen. Dieses Verkehrsvolumen ergibt im Abstand von ca. 15 m entlang der Straße Krütz einen Außenlärmpegel von tags 65 dB. Für die Grundstücke entlang der Straße Krütz bedeutet das eine Klassifizierung in den Lärmpegelbereich III und damit einhergehende Schallschutzmaßnahmen für Wohngebäude.

Des Weiteren gehen von der Feuerwehr und mit ihr verbundene nächtliche Einsätze Immissionen aus. Eine Belastung liegt laut der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vor, wenn auftretende, nächtliche Einsätze kein seltenes Ereignis sind (10 Nachteinsätze pro Jahr und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden). Zur Beurteilung dieser Vorgaben sind die nächtlichen Einsätze der FF seit 2003 betrachtet worden.

In der Auswertung der Nachteinsätze der letzten Jahre ergibt sich eine minimale Anzahl von 2 Nachteinsätzen und eine maximale Anzahl von 6 Nachteinsätzen pro Jahr. Einsätze an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden sind bisher nicht aufgetreten. Demnach handelt es sich bei den wenigen Nachteinsätzen um ein zumutba-

res seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm. Eine steigende Tendenz bei den Nachteinsätzen ist nicht zu erwarten.

Das Gebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch eine ordnungsgemäße Nutzung können Immissionen (Lärm, Geruch, Staub) zeitliche begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

7. Verkehr

Die zukünftigen Baugrundstücke und das Feuerwehrgelände werden direkt über die Straße Krütz (L 91) erschlossen. Alle Veränderungen an der Landesstraße sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Dem Straßenbaulastträger dürfen dabei keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies erfolgt auf Ebene des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes.

8. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann über die vorhandenen Anlagen in der Straße Krütz an vorhandene Leitungsnetze, wie Wasser- und Abwasserversorgung sowie Telekommunikation und Energie, angeschlossen werden.

Die Trinkwasserversorgung findet durch die Hamburger Wasserwerke und die Abwasserversorgung durch die Hamburger Stadtentwässerung AÖR statt.

Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen des Fernmeldenetzes erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen soll verzögert abfließen bzw. über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Oberflächenwasser von privaten Grundstücken nicht auf die öffentliche Straße abgeführt wird.

Die in einer Voruntersuchung zur Bodenbeschaffenheit (Lehners + Wittorff, 2013) erlangten Ergebnisse zeigen für den westlichen Bereich des Plangebiets einen Boden auf, der versickerungsfähig ist. Für den östlichen Bereich werden Maßnahmen zur Retention mit einem Überlauf zur landwirtschaftlichen Nutzfläche erforderlich. Hier gibt es bereits eine Einigung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden die Maßnahmen konkretisiert und sofern erforderlich im Bebauungsplan geregelt. (weitere Informationen siehe Umweltbericht 2.1.2).

9. Archäologie

In einer Entfernung von ca. 170 m zur überplanten Fläche befindet sich die Burganlage DB 1 der Gemeinde Hoisdorf. Es handelt sich um eine mittelalterliche Turmhügelburg, die nach § 5 DSchG in das Denkmalsbuch der Gemeinde eingetragen ist und aufgrund dessen einen besonderen Schutz genießt. Das Denkmal liegt im Grenzbereich der ausgewiesenen Kompensationsflächen der Planung. Bei geplanten Erdingriffen in diesem Bereich ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitig zu informieren, da ggf. kostenpflichtige archäologische Untersuchungen gem. § 8 DSchG notwendig sein können. Ferner muss sichergestellt sein, dass der Denkmalwert der Turmhügelburg nicht durch Maßnahmen wie z.B. Anpflanzungen im umliegenden im Naturschutzgebiet beeinträchtigt wird.

Da das Denkmal nur eine geringe Höhe von ca. 1,00 m aufweist, ist es direkt von der überplanten Fläche nicht erkennbar. Da durch den Bau einer einreihigen Gebäudereihe, so wie geplant, eine erhebliche Gefahr für den Denkmalwert des Denkmals nicht ausgelöst wird, ist für diese Planung eine denkmalrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Es wird auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012) verwiesen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortliche hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. Schutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Hoisdorfer Teiche“ liegt in geringer Entfernung nördlich des Plangebietes. Es ist rund 33 ha groß und umfasst sechs im frühen Mittelalter zur Fischmast künstlich angelegte Fischteiche mit ihren angrenzenden Uferzonen. Sie stellen ein historisches Landschaftselement der traditionellen Kulturlandschaft dar, das mittlerweile selten geworden ist. Schutzzweck ist die Erhaltung eines aus mehreren flachgründigen Teichen bestehenden Feuchtgebietes mit einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhal-

erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen. Dieses beinhaltet insbesondere die Weiterführung der traditionellen Teichwirtschaft und die damit verbundenen Handlungen. Aufgrund der erforderlichen fischereiwirtschaftlichen Nutzung und der Vielzahl angrenzender Privatgrundstücke und Wanderwege handelt es sich um kein „klassisches“ Schutzgebiet unberührter Natur, sondern seine Wertigkeit ist eng mit der Nutzung als Kulturlandschaft verbunden.

Die Hoisdorfer Teiche und deren Umgebung stehen gemäß Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 1. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H/AAz. S. 66), unter Landschaftsschutz. Das Landschaftsschutzgebiet ist seinerzeit nicht aufgrund einer speziellen Bewertung der Landschaft erlassen worden, sondern um unerwünschte, großflächige Vorhaben (Kiesabbau, Wassersportnutzungen) zu verhindern. Auf der Grundlage einer Einigung zwischen dem Kreis Stormarn und der Gemeinde Hoisdorf wurde das Plangebiet im Rahmen der 4. Kreisverordnung vom 21.03.2012 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Be-

Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Straßenbegleitend entlang der Landesstraße verläuft ein Knick. Auch im Westen begrenzen Knickstrukturen den Geltungsbereich. Südlich der Straße Krütz befindet sich vorhandene Bebauung. Nördlich des Plangebietes beginnt in geringer Entfernung das Naturschutzgebiet Hoisdorfer Teiche. Landschaftsschutz grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich gemäß der Vorgaben der § 14 – 15 BNatSchG festgesetzt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5A hat die Gemeinde den erforderlichen Kompensationsbedarf bereits durch eine Vereinbarung mit der unteren Naturschutzbehörde im Erweiterungsgebiet des Naturschutzgebietes Hoisdorfer Teiche nördlich des Plangebietes gesichert.

Zur Abschätzung ggf. artenschutzfachlicher Verbote wurde ein gesondertes Gutachten (Karsten Lutz, 18.05.2014) erarbeitet. Demnach ergeben sich keine artenschutzfachlichen Hindernisse.

12. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.07.2014 gebilligt.

Hoisdorf, 01. Sep. 2014



Bürgermeister